

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO

Vom

Auf Grund von § 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 479, 480) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Lehrkräfte-ArbeitszeitVO vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 311), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Juli 2018 (GBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den unter § 3 aufgeführten Fällen können Ausnahmen von der nach § 2 Absatz 1 festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft zugelassen werden.“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Vorgriffstunde

(1) Vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können ab dem Schuljahr 2020/2021 auf Antrag bei Vorliegen dienstlicher Interessen an der Schule am Vorgriffstundenmodell teilnehmen. Dienstliche Interessen an der Schule liegen in der Regel vor bei Lehrkräften:

1. an Grundschulen,
2. an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
3. regional an Werkreal-, Haupt- und Realschulen sowie Gemeinschaftsschulen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Pflichtbereich und
4. an allgemein bildenden Gymnasien und beruflichen Schulen bezogen auf einzelne Fachbedarfe.

- (2) Das Vorgriffstundenmodell besteht aus Anspar-, Karenz- und Rückgabephase, die jeweils drei aufeinanderfolgende Schuljahre umfassen und unmittelbar aufeinanderfolgen.
- (3) In der drei Schuljahre umfassenden Ansparphase erteilen die Lehrkräfte über die jeweilige individuell festgesetzte Unterrichtsverpflichtung nach § 2 hinaus wöchentlich jeweils eine zusätzliche Unterrichtsstunde (Vorgriffstunde).
- (4) Während der unmittelbar auf die Ansparphase folgenden drei Schuljahre erteilen die Lehrkräfte Unterricht gemäß der für sie individuell festgesetzten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (Karenzphase).
- (5) Die Rückgabe der zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Karenzphase, in dem die Lehrkräfte in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren wöchentlich jeweils eine Unterrichtsstunde weniger erteilen als für sie individuell festgesetzt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffenen Lehrkräfte voll- oder teilzeitbeschäftigt sind.
- (6) Für jede am Vorgriffstundenmodell teilnehmende Lehrkraft ist von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ein verbindlicher Rückgabeplan festzulegen, der sonstige Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen auf die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung berücksichtigen muss. Eine vollständige Rückgabe der im Rahmen des Vorgriffstundenmodells zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden muss vor Eintritt beziehungsweise Versetzung in den Ruhestand gewährleistet sein.
- (7) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für
 1. Lehrerinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen (§ 35 Absatz 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung),
 2. Lehrkräfte, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres (1.8.) noch nicht drei Jahre im aktiven Schuldienst tätig waren oder deren Probezeit noch nicht abgelaufen ist,
 3. begrenzt dienstfähige Lehrkräfte,
 4. Schulleiterinnen und Schulleiter,

5. Lehrkräfte in Altersteilzeit und

6. Lehrkräfte, die vor Beginn des Schuljahres 2020/2021 das 50. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum bis einschließlich 01.08.1970). Diese können auf Antrag einbezogen werden, wenn eine vollständige Rückgabe der zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden vor Eintritt beziehungsweise Versetzung in den Ruhestand gewährleistet ist.

Für Zeiten einer Abordnung in den außerschulischen Bereich, Beurlaubung (zum Beispiel gemäß § 72 Absatz 1 Landesbeamtengesetz) oder Zuweisung (gemäß § 20 Beamtenstatusgesetz) der Lehrkräfte, die in der Ansparphase mindestens ein halbes Schuljahr umfassen, wird kein Ausgleich nach Absatz 5 gewährt. Fallen solche Zeiten in die Rückgabephase, wird der Ausgleich nach Absatz 5 entsprechend zeitversetzt und gegebenenfalls zusammengefasst gewährt. Andere Zeiten einer befristeten Abwesenheit von kürzerer Dauer (zum Beispiel Krankheit) bleiben unberücksichtigt. Als Zeiträume, in denen die Ansparverpflichtung erfüllt wurde, gelten auch Zeiten einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung bis zu sechs Monaten.“

3. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden die §§ 4 bis 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Stuttgart, den...

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 soll voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem freiwilligen Vorgriffstundenmodell teilzunehmen. Mit der Änderung der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO wird die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen.

ENTWURF